

Sitzungsvorlage 083/2020

öffentlich

TOP: Einführung der Mischfinanzierung des Investitionsaufwandes für die selbstständige öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AöR über Beiträge und Gebühren

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Reichardtswerben	16.06.2020	
Ortschaftsrat Borau	17.06.2020	
Ortschaftsrat Tagewerben	18.06.2020	
Hauptausschuss	22.06.2020	
Ortschaftsrat Burgwerben	23.06.2020	
Ortschaftsrat Langendorf	24.06.2020	
Finanzausschuss	24.06.2020	
Stadtrat	25.06.2020	

<input type="checkbox"/>	Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/>	Behindertenbeirats
--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Im Herbst 2019 hat der Landesgesetzgeber u.a. auch auf die Änderung der Rechtsprechung in der sog. Weißenfelsentscheidung vom 21.08.2018 (Az.4 K 221/15) reagiert und das „Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes“ vom 27.09.2019 (GVBl. LSA v. 07.10.2019, S. 284f.) erlassen. Im Rahmen dieses Änderungsgesetzes neu gefasst wurde die Regelung zur Beitragserhebung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG. Die neu gefasste Regelung lautet:

„Die Landkreise und Gemeinden *können* zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8 erheben, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung ein Vorteil entsteht, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden.“

Aus dem vormals bestehenden „Muss“ vollumfassender Beitragserhebung hat der Gesetzgeber nun eindeutig ein „Können“ gemacht. Das geänderte KAG-LSA gibt den Aufgabenträgern die Freiheit zurück, unter Einhaltung der kommunalverfassungsrechtlichen Grundsätze der Einnahmebeschaffung sowie der kommunalabgaberechtlichen Prinzipien noch einmal neu über Art und Weise der Finanzierung ihrer investiven Maßnahmen zu entscheiden. Insoweit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Aufgabenträger im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens die Wahlfreiheit haben sollen, ob sie ihre Investitionen in die öffentlichen Einrichtungen künftig weiterhin nur über (kostendeckende) Beiträge oder über Gebühren refinanzieren. Aber auch eine Mischfinanzierung über Beiträge und Gebühren, wie sie in der Vergangenheit insbesondere vor der Rechtsprechungswende des OVG in o.g. Urteil vom 21.08.2018 vielerorts bereits praktiziert wurde (vgl. statistische Erhebungen der Landesregierung in einer Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der AfD-Fraktion vom 21.08.2017, Drs. 7/1768), ist durch die KAG-Änderung (wieder) möglich geworden. Eine Pflicht zur Erhebung vollkostendeckender Beiträge, wie sie das OVG Sachsen-Anhalt aus § 6 Abs. 1 KAG-LSA a.F. abgeleitet hat, besteht gemäß der aktuellen Rechtslage nicht mehr.

Eine Umstellung des Finanzierungssystems auf eine reine Gebührenfinanzierung ist, jedenfalls solange die Herstellung der Einrichtung noch nicht abgeschlossen ist, nicht darstellbar.

Abzuwägen ist deshalb, ob an der **rückwirkend zum 23.07.2015** eingeführten nahezu vollkostendeckenden Beitragserhebung (Beitragsdeckungsgrad gemäß Beschlussvorschlag 95 %) auch künftig festgehalten oder ob vor dem dargestellten neuen gesetzlichen Hintergrund besser ein Mischfinanzierungssystem eingeführt werden soll, das ermöglicht, die Beitragsdeckungsquote abzusenken und zu den im Jahr 2015 festgelegten Beitragssätzen zurückzukehren.

An der zur Absicherung der Beitragserhebung in den sog. Altfällen mit Rückwirkungsanordnung beschlossenen Beitragssatzung festzuhalten, würde dazu führen, dass innerhalb des bislang einheitlichen (Gebühren-)Abrechnungsgebiets die Grundstückseigentümer dauerhaft unterschiedliche Beiträge zur Herstellung der Anlagen für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung geleistet haben. Mit Blick auf das aus Abwasserbeiträgen und -gebühren bestehende Abgabensystem würde die Mehrbelastung von Abgabepflichtigen durch höhere Beiträge auf Basis der neuen Beitragssatzung zu Doppel-/Mehrbelastungen führen, die auf Beitragsseite hinzunehmen wären, auf der Gebührensseite künftig aber nicht unberücksichtigt bleiben könnten. Die Folgen wären also im Zuge der nächsten Aktualisierungen der Gebührensatzung voraussichtlich gesplittete Gebühren, ein dauerhafter erheblicher Mehraufwand bei der Gebührenerhebung und neue Rechtsunsicherheiten, weil es hinsichtlich der Umsetzung gesplitteter Gebühren bislang keine aktuelle Rechtsprechung gibt, an der man sich orientieren kann. Außerdem ist unabhängig von der Frage, welche Beitragsdeckungsquote satzungsrechtlich festzulegen ist, seit jeher anerkannt, dass es eine – von der o.g. Änderung des KAG-LSA nicht veränderte – Beitragserhebungspflicht insoweit gibt, als die satzungsmäßig vorgegebenen Beitragssätze bei der individuellen Beitragsfestsetzung vollständig berücksichtigt werden müssen. Das zugrunde gelegt, würde das Festhalten an der kostendeckenden Beitragserhebung auch für die Zukunft in all den Fällen, in denen die zeitliche Obergrenze für die Beitragserhebung gem. § 13b KAG-LSA noch nicht abgelaufen ist, eine Entscheidung bzgl. der Nacherhebung von Beiträgen (vgl. § 13a Abs. 6 KAG-LSA) erfordern.

Der Vorteil der Einführung der Mischfinanzierung, bei der ein Teil des Investitionsaufwandes über Beiträge finanziert wird, im Übrigen die Finanzierung über Gebühren erfolgt, wäre dagegen, dass dadurch die Stadt dauerhaft wieder zu dem im Jahr 2015 beschlossenen Beitragsniveau zurückkehren und darum auch an dem System der einheitlichen Gebühr festhalten kann. Anders als wenn dauerhaft die aufgrund der OVG-Entscheidung erzwungene kostendeckende Beitragserhebung beibehalten werden würde, würde es bei Einführung der Mischfinanzierung keine Pflicht zur Prüfung und Einführung gesplitteter Gebühren (in Abhängigkeit davon, ob ein Grundstückseigentümer den alten niedrigeren oder den neuen höheren Beitrag gezahlt hat)

geben. Denn ein weiterer Effekt der Mischfinanzierung, bei der eben nur ein Teil des Investitionsaufwandes über Beiträge finanziert wird, im Übrigen die Finanzierung über Gebühren erfolgt, ist, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG Vorkehrungen zu treffen sind, um eventuell auftretende Doppelbelastungen der Abgabenschuldner im Rahmen der Gebührenerhebung zu vermeiden.

Für die Altfälle besteht somit ein Grund, im Rahmen der (Neu-)Festsetzung der Beiträge beitragsmindernd zu berücksichtigen, dass künftig ein Teil der Investitionen über Gebühren refinanziert werden soll (Doppelbelastungsausgleich). Die Änderung der Finanzierungsentscheidung in Richtung Mischfinanzierung würde außerdem dazu führen, dass die im Zusammenhang mit der Einführung kostendeckender Beitragssätze erforderliche Nacherhebung nicht mehr notwendig wäre.

Der als Anlage beigefügten vergleichenden Übersicht kann entnommen werden, welche konkreten Auswirkungen die Entscheidung zugunsten der jeweiligen Finanzierungsvariante für die bisherigen Beitragsschuldner hätte. Hier ist anhand von Fallgruppen dargestellt, womit die Beitragsschuldner im Fall der Beibehaltung kostendeckender Beiträge (hohe Beitragssatzung) und bei Einführung der Mischfinanzierung (Absenkung Beitragsdeckungsquote) zu rechnen hätten.

AöR und Stadt haben sich im Vorfeld dieser Beschlussfassung vielfach kommunalabgabenrechtlich beraten lassen und mit der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises abgestimmt. Für beide Finanzierungsvarianten fehlt die Absicherung durch eine entsprechend lange Rechtsprechungspraxis. Vor- und Nachteile sowie Risiken abwägend, zeichnet sich aber deutlich ab, dass die Einführung der Mischfinanzierung dem Interesse der Gleichbehandlung aller Beitragsschuldner und der (Wieder-)Herstellung möglichst weitgehender Beitragsgerechtigkeit am besten entspricht. Dieser Weg ist geeignet, Beitragsgerechtigkeit zu schaffen, die Einführung differenzierter Gebühren zu vermeiden und dadurch dem sozialen Frieden zu dienen.

Dazu muss sich das Niveau des Beitragssatzes, der aufgrund dieser Finanzierungsentscheidung in einer neuen Beitragssatzung festzulegen wäre, an dem für die Beitragserhebung 2015 maßgeblichen Beitragssatz (der zwischenzeitlich für unwirksam erklärten Satzung) und der insoweit aus der aktuellen Globalkalkulation abzuleitenden Beitragsdeckungsquote orientieren. Die neue Beitragssatzung wäre mit Wirkung für die Zukunft separat zu beschließen (vgl. dazu Sitzungsvorlage Nr. 084/2020). Mit Erlass dieser neuen Satzung würde die für die Abwicklung der Altfälle rückwirkend in Kraft gesetzte Beitragssatzung wieder außer Kraft treten.

Doppelbelastungen, die durch die gleichwohl erforderliche zwischenzeitliche Anwendung dieser Beitragssatzung aufgrund höherer Beitragsfestsetzungen entstehen könnten, wäre im Rahmen der anhängigen Verfahren durch jeweils einzelfallbezogenen Teilerlass der Abgabeforderung im Umfang der Differenz zwischen altem und neuem Beitragssatz (Doppelbelastungsausgleich) zu begegnen.

Risch

Oberbürgermeister

Anlagen:

Auswirkung der Art der Finanzierung auf die Beitragserhebung nach Fallgruppen – Vergleich Beibehaltung kostendeckender Beiträge (hohe Beitragssatzung) und Einführung Mischfinanzierung (Absenkung Beitragsdeckungsquote)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels übt das ihm zustehende Ermessen bzgl. der Finanzierung seiner öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von über das Leitungsnetz gesammeltem und fortgeleitetem sowie in einer biologisch arbeitenden Kläranlage behandeltem Abwasser in den Vorfluter aus und beschließt auf Basis der „Beitragskalkulation für den höchstzulässigen Beitragssatz zur Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung“ der WTE Betriebsgesellschaft mbH vom 27.05.2020 die Einführung der Mischfinanzierung des Investitionsaufwandes über Beiträge und Gebühren und in diesem Zusammenhang die Absenkung der Beitragsdeckungsquote; im Interesse der Beitragsgerechtigkeit soll sich der künftige Beitragssatz an der durch Urteil des OVG vom 21.08.2018 (Az. 4 K 221/15) für unwirksam erklärten Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts vom 09.07.2015, veröffentlicht am **22.07.2015**, orientieren.

Risch
Oberbürgermeister